

Beglaubigte Abschrift



**Verwaltungsgericht Göttingen**

**Beschluss**



**3 B 220/18**

In der Verwaltungsrechtssache

der eritreischen Staatsangehörigen



– Antragsteller –

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und andere, Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen  
- 396/18 DE10 DE N -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg - 7325723 - 224 -

– Antragsgegnerin –

wegen Dublin-Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1a AsylG (Italien),  
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 3. Kammer - am 15. Mai 2018 durch den Einzelrichter beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage (3 A 219/18) gegen die Abschiebungsanordnung in Ziffer 3 des angegriffenen Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 17.04.2018 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

## Gründe

Der am 27.04.2018 gestellte Antrag,

die aufschiebende Wirkung ihrer Klage (3 A 219/18) gegen die Anordnung ihrer Abschiebung nach Italien im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) vom 17.04.2018 anzuordnen,

hat Erfolg.

Nach § 80 Abs. 5 Satz 1, 1. Alt. VwGO kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage im Fall des vorliegend aus § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 75 Abs. 1 AsylG folgenden gesetzlichen Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Hierbei hat das Gericht selbst abzuwägen, ob die Interessen, die für den gesetzlich angeordneten sofortigen Vollzug des angefochtenen Verwaltungsakts streiten oder jene, die für die Anordnung der aufschiebenden Wirkung sprechen, höher zu bewerten sind. Im Rahmen dieser Interessenabwägung sind auch die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache als wesentliches, aber nicht als alleiniges Indiz zu berücksichtigen. Wird der in der Hauptsache erhobene Rechtsbehelf bei der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren gebotenen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung voraussichtlich erfolgreich sein, da er zulässig und begründet ist, so wird im Regelfall nur die Anordnung der aufschiebenden Wirkung in Betracht kommen. Erweist sich dagegen der angefochtene Bescheid bei summarischer Prüfung als offensichtlich rechtmäßig, besteht ein öffentliches Interesse an seiner sofortigen Vollziehung und der Antrag bleibt voraussichtlich erfolglos. Sind die Erfolgsaussichten bei summarischer Prüfung als offen zu beurteilen, findet eine eigene gerichtliche Abwägung der für und gegen den Sofortvollzug sprechenden Interessen statt.

Gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG kommt es für den vorliegenden Beschluss im Eilverfahren maßgeblich auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung an.

Unter Berücksichtigung obiger Grundsätze überwiegt vorliegend das Suspensivinteresse der Antragsteller gegenüber dem öffentlichen Vollzugsinteresse. Die Erfolgsaussichten der Klage sind nach summarischer Prüfung hinsichtlich der nach § 34 a AsylG erlassenen Abschiebungsanordnung zumindest offen. Zudem spricht bereits Überwiegendes dafür, dass die Abschiebungsanordnung in Ziffer 3 des angefochtenen Bescheides rechtswidrig ist und die Rechte der Antragsteller verletzt.

Rechtsgrundlage für die Abschiebungsanordnung ist § 34a Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. AsylG. Nach dieser Vorschrift ordnet das Bundesamt, sofern ein Ausländer in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 29 Abs. 1 Nr. 1a AsylG) abgeschoben werden soll, die Abschiebung in diesen Staat an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Allerdings ist die Ziffer 1 des Bescheides vom 17.04.2018, worin der Asylantrag als unzulässig abgelehnt wurde, bei summarischer Prüfung offensichtlich rechtmäßig. Italien ist nach Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 18 Abs. 1 lit. b) der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 vom 26.06.2013 (Dublin III-VO) für die Bearbeitung des im Dezember 2017 in Deutschland gestellten Asylantrags der Antragsteller zuständig. Die Antragsteller sind aus Libyen kommend im November 2017 illegal nach Italien eingereist (Bl. 56 d. Beiakte 001 zu 3 A 219/18). Nach den Erkenntnissen des Bundesamts wurden die Antragsteller am

10.11.2017 in Augusta/Italien registriert und es wurden ihnen dabei auch Fingerabdrücke abgenommen, wie sich aus den im Verwaltungsvorgang des Bundesamtes (Bl. 2 und 60 der Beiakte 001, aaO.) vorgelegten Ergebnissen der EURODAC-Anfragen (IT2SR0218M und IT2SR02184) ergibt. Da Italien das - innerhalb von zwei Monaten fristgerecht (Art. 23 Abs. 2 Dublin III-VO) - am 16.02.2018 gestellte Wiederaufnahmegesuch der Antragsgegnerin (Bl. 182ff d. Beiakte 001, aaO.) erhalten und darauf innerhalb von zwei Wochen keine Antwort erteilt hat, ist nach Art. 25 Abs. 2 Dublin III-VO davon auszugehen, dass die Wiederaufnahme und Überstellung akzeptiert wird und demzufolge Italien für die Bearbeitung der Asylanträge zuständig ist.

Angesichts der Zuständigkeit Italiens nach Art. 13 Abs. 1 Dublin III-VO war der Asylantrag der Antragsteller von der Antragsgegnerin als unzulässig abzulehnen, weil gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 2 Dublin III-VO der Antrag nur „von **einem einzigen** Mitgliedstaat geprüft“ wird, der nach den Kriterien des Kapitels III der Dublin III-VO als zuständiger Staat bestimmt wird. Damit soll erreicht werden, dass das Gemeinsame Europäische Asylsystem nicht dadurch ins Stocken gerät, dass die staatlichen (europäischen) Behörden mehrere Anträge desselben Antragstellers bearbeiten müssen. Darüber hinaus soll verhindert werden, dass nebeneinander bestehende Zuständigkeiten um bestimmter rechtlicher oder tatsächlicher Vorteile willen (systematisch) ausgenutzt werden (vgl. EuGH, Urteil vom 21.12.2011 - C-411/10 u. C-493/10 - NVwZ 2012, 417, 419; VG Ansbach, Beschluss vom 01.07.2013 - AN 9 E 13.30401 -, juris, Rn. 27). Die Antragsgegnerin hat auch ausdrücklich nicht von ihrem Selbsteintrittsrecht nach Art. 17 Abs. 1 Dublin III-VO Gebrauch gemacht, so dass Italien gemäß Art. 18 Abs. 1 lit. b) i. V. m. Artt. 23 ff. Dublin III-VO zuständiger Staat im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Dublin III-VO bleibt, und damit der Asylantrag des Antragstellers gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1a AsylG unzulässig ist.

Die Antragsgegnerin war auch nicht verpflichtet, nach Art. 3 Abs. 2 UA. 2 Dublin-III-VO von ihrem Selbsteintrittsrecht Gebrauch zu machen, weil ernsthaft zu befürchten wäre, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in Italien systemische Mängel aufweisen, die eine unmenschliche oder entwürdigende Behandlung der an diesen Mitgliedstaat überstellten Asylbewerber im Sinne des Art. 4 der EU-Grundrechtecharta (bzw. Art. 3 EMRK) implizieren (vgl. VG Düsseldorf, Beschluss vom 07.07.2017 - 8 L 872/17.A -, juris, Rn. 22 ff.; VG München, Beschluss vom 06.07.2017 - M 9 S 16.51285 -, juris, Rn. 28 ff.; VG Trier, Beschluss vom 06.11.2013 - 5 L 1539/13.TR -, juris, Rn. 22; VG Magdeburg, Gerichtsbescheid vom 21.02.2012 - 9 A 82/11 -, juris, Rn. 14). Der Einzelrichter folgt im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes der Rechtsprechung des Nds. OVG (Beschluss vom 02.08.2012 - 4 MC 133/12 -, juris, Rn. 21, bestätigt durch Beschluss vom 30.01.2014 - 4 LA 167/13 -, juris, Rn. 10 f.), wonach derartige systemische Mängel in Italien nicht vorliegen:

„Nach Maßgabe der vorgenannten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs besteht keine Verpflichtung der Antragsgegnerin, den Asylantrag des Antragstellers selbst zu prüfen. Denn es ist auf der Grundlage des dem Senat vorliegenden Erkenntnismaterials zur Situation von Asylbewerbern in Italien nicht ernsthaft zu befürchten, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen dort grundlegende Mängel aufweisen, die eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung der an diesen Mitgliedstaat überstellten Asylbewerber im Sinne von Art. 4 der Charta implizieren. Insoweit wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die ausführliche Würdigung der Erkenntnismittel zur Lage von Asylbewerbern in Italien in dem Urteil des Verwaltungsgerichts vom 2. April 2012 - 5 A 309/11 - Bezug genommen, der sich der Senat anschließt. Ergänzend zu den Ausführungen des

Verwaltungsgerichts wird auf die (aktuelle) Stellungnahme des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen vom 24. April 2012 an das Verwaltungsgericht Braunschweig verwiesen, die ebenfalls keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür bietet, dass ernsthaft zu befürchten ist, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in Italien grundlegende Mängel im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs aufweisen. Nach dem Inhalt dieser Stellungnahme wurden in Italien die regionalen Regierungen im Jahr 2011, nach Ankunft einer erheblichen Zahl von Personen aus Nordafrika und der darauffolgenden Erklärung des „humanitären Zustands“, gebeten, zusätzliche Aufnahmeeinrichtungen zu bestimmen. Zwischen den Regierungen und den örtlich zuständigen Behörden wurde eine Vereinbarung getroffen, in der die Kriterien für die landesweite Verteilung von bis zu 50.000 Personen festgehalten wurden. Der UNHCR erkennt vor diesem Hintergrund an, dass in den letzten Jahren Verbesserungen des Aufnahmesystems stattgefunden haben und die CARA, CDAs und SPRAR-Projekte insgesamt in der Lage sind, dem Aufnahmebedarf einer signifikanten Anzahl an Asylsuchenden nachzukommen (Seite 3 der Stellungnahme). Nach dem Inhalt der Stellungnahme des UNHCR ist des Weiteren davon auszugehen, dass die Unterkunft, Ernährung und medizinische Versorgung von Asylsuchenden in Italien sichergestellt ist, wenn ein formaler Antrag gestellt wurde, solange der Zeitraum von 6 Monaten Verfahrensdauer (ab formaler Antragstellung) nicht überschritten wird und soweit die aktuellen Zahlen der Asylbewerber die Kapazitäten nicht überschreiten (vgl. Stellungnahme des UNHCR, Seite 5). Eine angemessene Versorgung erscheint danach derzeit allerdings nicht sichergestellt für Asylsuchende mit besonderen Schutzbedürfnissen im Sinne von Art. 17 Abs. 1 der Richtlinie 2003/9/EG des Rates (ABl Nr. L 31 S. 18) vom 27. Januar 2003. Aus dieser Einschätzung lassen sich jedoch grundlegende Mängel, die eine unenschliche oder erniedrigende Behandlung aller an diesen Mitgliedstaat überstellten Asylbewerber im Sinne von Art. 4 der Charta implizieren, nicht ableiten. Dieses gilt auch, soweit nach Einschätzung des UNHCR in der gegenwärtigen Situation davon auszugehen sei, dass derzeit die überwiegende Anzahl aller Asylverfahren nicht innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen werden könne, zumal konkrete Zahlen zur Verfahrensdauer nach Auskunft des UNHCR nicht vorliegen. Allein der Umstand, dass die Situation der Flüchtlinge in Italien von den Verwaltungsgerichten unterschiedlich eingeschätzt wird, veranlasst ebenfalls nicht zu der Annahme, dass die Behandlung der Asylbewerber in Italien nicht in Einklang mit den Erfordernissen der Charta sowie der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention steht (vgl. insoweit den 13. Senat des erkennenden Gerichts, Beschl. v. 2.5.2012 - 13 MC 22/12 -, der das Vorliegen eines offensichtlichen Ausnahmefalls im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in dem Urteil v. 14.5.1996, a.a.O., in Bezug auf Italien verneint).“

Auch aus aktuellen Erkenntnismitteln ergibt sich nichts Abweichendes. Das Gericht schließt sich insoweit der aktuellen Bewertung neuer Erkenntnismittel durch die Verwaltungsgerichte München (Beschluss vom 06.07.2017, aaO., Rn. 33 ff.) und Düsseldorf (Beschluss vom 07.07.2017, aaO., Rn. 26 ff.) an und macht sich die dortigen Ausführungen nach eigener Prüfung zu Eigen (so bereits VG Göttingen, Beschluss vom 07.08.2017 - 3 B 526/17 -).

Die Auffassung, dass in Italien keine generellen systemischen Mängel des Asylverfahrens im Sinne der Rechtsprechung des EuGH vorliegen, wird im Übrigen auch geteilt vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (vgl. Beschlüsse vom 02.04.2013 - Nr. 27725/10 -, ZAR 2013, 336, und vom 18.06.2013 - Nr. 53852/11 -, ZAR 2013, 338) und von der neueren Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte (vgl. OVG Magdeburg, Beschluss vom 14.11.2013 - 4 L 44/13 -, juris, Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision zurückgewiesen durch BVerwG, Beschluss vom 19.03.2014 - 10 B 6.14 -; OVG Koblenz, Urteil vom 21.02.2014 - 10 A 10656/13.OVG -, Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision zurückgewiesen durch BVerwG, Beschluss vom 21.05.2014 - 10 B 31.14 -; OVG Münster, Urteil vom 07.03.2014 - 1 A 21/12.A -, Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision zurückgewiesen durch BVerwG, Beschluss vom 06.06.2014 - 10 B 35.14 -; VGH Mannheim, Urteile vom 16.04.2014 - A 11

S 1512/13 - und - A 11 S 1721/13 -, Nichtzulassungsbeschwerden jeweils verworfen durch BVerwG, Beschlüsse vom 24.07.2014 - 1 B 10.14 - und vom 14.07.2014 - 1 B 9.14 -; Nds. OVG, Beschluss vom 29.01.2014 - 9 LA 20/13 -, AuAS 2014, 138; Beschluss vom 27.05.2014 - 2 LA 308/13 -, [www.rechtsprechung.niedersachsen.de](http://www.rechtsprechung.niedersachsen.de), Rn. 6; Urteil vom 25.06.2015 - 11 LB 248/14 -, juris, Rn. 47 ff.; OVG NRW, Urteil vom 21.06.2016 - 13 A 990/13.A -, Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision zurückgewiesen durch BVerwG, Beschluss vom 22.08.2016 - 1 B 95.16 -; Urteil vom 07.07.2016 - 13 A 2302/15.A -, juris, Rn. 41 ff. und Urteil vom 18.07.2016 - 13 A 1859/14. A -, juris, Rn. 41 ff.).

Eine Überstellung der Antragsteller nach Italien ist jedoch wegen eines dauerhaften Abschiebungshindernisses nicht möglich (vgl. Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 2 Dublin III-VO). Die Antragstellerin zu 2. hat durch Vorlage ihres Mutterpasses nachgewiesen, dass sie schwanger ist und voraussichtlich am 26.08.2018 entbinden wird. Damit gehört sie zu den besonders schutzbedürftigen Personen im Sinne von Art. 21 der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 (Aufnahmerichtlinie), zu denen auch Schwangere gehören. Die Mitgliedsstaaten müssen nach dieser Vorschrift im einzelstaatlichen Recht zur Umsetzung dieser Richtlinie die spezielle Situation von schutzbedürftigen Personen berücksichtigen. In seiner Entscheidung vom 04.11.2014 (Tarakhel, Nr. 29217/12) hat der EGMR ausgeführt, dass die Anzahl und die Bedingungen in den Aufnahmeeinrichtungen Italiens Befürchtungen zulassen, dass im Einzelfall Asylsuchende ohne Unterkunft bleiben bzw. in überfüllten Einrichtungen untergebracht werden. Vor der Abschiebung einer Familie mit Kindern als besonders Schutzbedürftige seien daher individuelle Garantien von den italienischen Behörden einzuholen, dass die Familie bei ihrer Ankunft in Italien in Einrichtungen und unter Bedingungen aufgenommen werde, die dem Alter der Kinder angemessen seien, und dass sie als Familie zusammenbleiben könnten (Rn. 114ff). Weder an der Zahl der Flüchtlinge noch an den Aufnahmebedingungen in Italien haben sich nach Kenntnis des Gerichts gegenüber dem Zeitpunkt der Tarakhel-Entscheidung wesentliche Änderungen ergeben. Das Gericht geht im Hinblick auf diese Ausführungen davon aus, dass bei den Antragstellern als vulnerable Personen eine Verletzung von Art. 3 EMRK in Verbindung mit Art. 8 EMRK bei der Rückführung nach Italien nur dann ausgeschlossen ist, wenn zuvor entsprechende individuelle Garantien, also konkrete und einzelfallbezogene Garantien (siehe BVerfG, Beschluss vom 27.05.2015 – 2 BvR 3024/14 –, juris), eingeholt würden, dass eine angemessene Unterbringung und Versorgung und gegebenenfalls Gesundheitsversorgung sichergestellt sind (vgl. ebenso VG Würzburg, Urteil vom 21.12.2017 – W 8 K 17.50755 –, juris, Rn. 21; VG Trier, Beschluss vom 16.03.2017 – 5 L 1846/17.TR –, juris, Rn. 11; VG Hannover, Urteil vom 12.10.2017 – 3 A 4622/17 –, juris, Rn. 43; VG Braunschweig, Urteil vom 26.09.2017 – 7 A 338/16 –, juris, Rn. 62). An solchen Garantien fehlt es zum jetzigen maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83b AsylG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Dr. Rudolph